

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0668/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet online über einen Todesfall auf Mallorca. „Vermisster Jay (19) lag tot in einer Schlucht“, heißt die Überschrift. Die Redaktion zeigt mehrere Fotos des Opfers. Als Quellen sind „Reddit“, „Instagram“ und „AP“ angegeben. Der volle Name des Opfers wird genannt.

II. Der Beschwerdeführer sieht in den unzähligen Fotos und der vollen Namensnennung des Jungen eine Verletzung der Richtlinie 8.2. Vor allem, da ein Abdruck der Fotos nach Auffinden der Leiche nicht mehr nötig sei. Zudem seien die Fotos nicht für eine Fahndung oder ähnliches von Nöten.

III. Eine Stellungnahme wurde von der Beschwerdegegnerin nicht abgegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sind sich einig, dass die Redaktion gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex verstoßen hat. Demnach ist die Identität von Opfern besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen

um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Eine Einwilligung der Angehörigen lag hier aber offenbar nicht vor.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.